

Informationen zu Auswirkungen des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ab 01.06.2012 auf Sammler und Beförderer

Für Sammler und Beförderer von Abfällen gelten ab 01.06.2012 neue Voraussetzungen für diese abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten:

a) Sammeln, Befördern von nicht gefährlichen Abfällen (§ 53 KrWG)

Hierzu ist eine Anzeige nach § 53 (1) KrWG bei der zuständigen Behörde (Stelle) des Bundeslandes bzw. des Landkreises erforderlich.

Für Firmen, die einen „gewerbsmäßigen Transport“ durchführen ist dies ab 01.06.2012 zwingend erforderlich. Firmen, die den Transport „im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit“ als „Nebentätigkeit“ ausüben, haben hierfür eine Fristverlängerung bis zum 01.06.2014.

Die Behörde kann Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Sach- und Fachkunde des Anzeigenden verlangen.

Die Anzeige kann formlos erfolgen oder unter Verwendung des beiliegenden Formblattes.

b) Sammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG)

Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen bedürfen einer Erlaubnis.

Es ist ein Nachweis vorzulegen, dass der Inhaber oder dass die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen über die ihre Tätigkeit notwendige Sach- und Fachkunde verfügen.

Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind

- ⇒ öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE), (gilt nicht für beauftragte Dritte!),
- ⇒ Entsorgungsfachbetriebe.

Transportgenehmigungen, befristet oder unbefristet, gelten auch nach dem 31.05.2012 im bisherigen Umfang weiter.

c) Anzeigepflicht von Entsorgungsfachbetriebe

Entsorgungsfachbetriebe, die für Sammeln und/oder Befördern zertifiziert sind, müssen aber trotzdem ihre Tätigkeit anzeigen, wenn sie nicht gleichfalls eine Transportgenehmigung (Erlaubnis) besitzen.

Für diese Anzeige gilt das unter a) Dargelegte.

d) Anzeige- und Erlaubnispflicht für ausländische Unternehmen

Unternehmen, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, und im Inland Sammeln und Befördern, unterliegen ebenso der Anzeige- und Erlaubnispflicht.

Gleichwertige Nachweise können anerkannt werden.

Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können durch die Behörde verlangt werden.

e) Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV)

Die Transportgenehmigungsverordnung (TgV) ist zum 01.06.2012 in Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV) umbenannt worden (siehe Artikel 5 Nr. 16 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts).

f) Einsatz beauftragter Dritte als Sammler oder Beförderer

Mit der Ausführung einer Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit darf der Sammler und Beförderer einen Dritten nur beauftragen, wenn dieser die jeweils wahrgenommene Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit gemäß § 53 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angezeigt hat oder, falls für die beauftragte Tätigkeit notwendig, im Besitz einer Erlaubnis gemäß § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist (§ 5 BefErIV).

g) Kennzeichnung der Fahrzeuge mit „A“-Schild

Alle Fahrzeuge, die gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle transportieren, müssen ab 01.06.2012 mit „A“-Schild gekennzeichnet sein.

Ausnahme:

- ⇒ öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE) (gilt nicht für beauftragte Dritte!),
- ⇒ Fahrzeuge von Firmen, die Abfälle „im Rahmen von wirtschaftlichen Unternehmen“ transportieren.

Beförderer und den Transport unmittelbar durchführende Personen haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimetern Breite und mindestens 30 Zentimetern Höhe zu versehen. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein (§ 10 (1) Abfallverbringungsgesetz).

Durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde **Vollzugshinweise zu den §§ 53 und 54 des neuen KrWG** erarbeitet und am 18.05.2012 veröffentlicht.

Diese Vollzugshinweise und folgende weitere Dokumente sind als zip-Datei dieser Mail beigefügt:

- ⇒ Auszug aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (§§ 53 – 55)
- ⇒ Formblatt Anzeige
- ⇒ Übersicht Länderzuständigkeiten
- ⇒ Auszüge aus SBB forum II-2012 (siehe auch <http://www.sbb-mbh.de/publikationen/sbb-forum-start/archiv-neu/sbb-forum-2-2012/sbb-forum-2012-2-2/>)

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung:

Telefon: 030 / 94 41 45 41
mobil: 0170 / 588 37 43
E-Mail: andreas.matthes@email.de

24.Mai 2012

Andreas Matthes
BarnimConsult